

9. Abfall- und Abwasserwirtschaft

Im Bereich der Abfallwirtschaft muß die Landespolitik Initiativen ergreifen und unterstützen, die einen Strukturwandel in Produktion und Konsum zum Ziel haben. Aufgrund der engen technischen sowie stofflichen Verflechtung zwischen Abwasserbehandlung und Klärschlamm-entsorgung müssen hier integrierte und vorsorgeorientierte Konzepte aufgelegt werden, die das bislang vorherrschende sektorale Denken und Handeln ersetzen (siehe Kapitel 9.2).

9.1 Vermeidung

Hinsichtlich der Vermeidung empfiehlt sich die Ankopplung der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten an die in Kapitel 6 vorgeschlagenen **Maßnahmen zur ökologischen Wirtschafts- und Regionalförderung**. Insbesondere durch die vorgeschlagene Förderung "Integrierter Konzepte zur ökologischen Produktion und Dienstleistung" (vgl. Kapitel 6.3) oder durch die Förderung der landwirtschaftlichen Direktvermarktung (vgl. Kapitel 6.4) kann das Aufkommen an Gewerbe- und Hausmüll nachhaltig gesenkt werden. **Das Land muß bei den Kommunen für den Aufbau einer bürgernahen und leistungsstarken Abfallberatung (vgl. § 4 Landesabfallgesetz) werben und verstärkt Hilfestellungen (z.B. in Form von Beratungsmaterial) anbieten.**

Die landesrechtliche **Einführung einer Abfallabgabe** würde weitere Impulse zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bewirken. Die Abfallabgabe sollte auf alle Abfallgruppen erhoben und dabei alle Entsorgungspfade (Deponierung, Verbrennung) umfassen. Das Abgabenaufkommen sollte zweckgebunden für Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung sowie für die Überwachung der Abfallströme verwendet werden. Inzwischen haben Baden-Württemberg (vgl. ÖKO-INSTITUT 1994), Hessen, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein Abgaben auf Sonderabfall eingeführt

9.2 Verwertung

Bei der Abfallverwertung sollte das Land den Aufbau kleinräumiger Stoffkreisläufe unterstützen. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

Bioabfallkompostierung

Der Abfallwirtschaftsplan (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT 1993) sieht die Ausrichtung der Kompostierung von Grünabfällen auf zentrale Großanlagen vor: Anlagen werden z.B. geplant in Ochtendung (60.000 t/a) und Neuwied (30.000 t/a). Für den Antransport der Bioabfälle aus der ganzen Region sowie den Abtransport der großen Kompostmengen werden aufwendige und umweltbelastende Transporte erforderlich; ferner entstehen Schwierigkeiten und Akzeptanzprobleme bzgl. der Vermarktung der Komposte.

Zur Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes, zur Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger sowie zur Wiederherstellung möglichst kleinräumiger muß die Kompostierung in dezentralen Anlagen erfolgen. Ziel ist die Rückführung der organischen Abfälle aus Küche und Garten in den Nährstoffkreislauf. Angesichts der mehrschichtigen Nährstoffkreisläufe heißt dies:

- Private Eigenkompostierung von Gartenabfällen.
- Rückführung der organischen Küchenabfälle und nicht eigenkompostierter Grünabfälle in die Landwirtschaft Dies muß in Kombination mit der ökologischen Landwirtschaft sowie angesichts der erforderlichen Bodenverbesserung (Stichwort: Erosion) zu einem zentralen Bestandteil der ökologischen Stoffwirtschaft im Lande werden.
- Sicherstellung einer Kompostqualität, die den bedenkenlosen Einsatz als Dünger zuläßt. Dies setzt eine gut funktionierende Getrenntsammlung voraus.

Der Landespolitik wird empfohlen, die Zentralisierung der Kompostierung nicht weiter zu verfolgen, sondern für die Durchsetzung eines Konzeptes abgestufter Dezentralität einzutreten:

- **Im ländlichen Raum sowie in städtischen Randlagen müssen die Kompostierungsanlagen im unmittelbaren Verbund mit der Landwirtschaft betrieben werden** (sog. "Ebersberger Modell"; vgl. JUNGWIRTH 1995). Die Kompostierungsanlagen sollten eine Durchsatzleistung von 1000 t/a (entspricht etwa 5-10.000 angeschlossenen Einwohnern) nicht überschreiten. Bei der Errichtung der Anlagen durch die von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften beauftragten Landwirte müssen die erforderlichen Standards (Abdichtung, Abstände zur Wohnbebauung usw.) eingehalten werden. Der Betrieb der Anlagen sowie die Kompostqualität müssen regelmäßig von der Abfallbehörde kontrolliert werden. Die erzeugten Komposte werden vom Betrieb zur Bodendüngung und -verbesserung eingesetzt und ersetzen Mineräldünger. Der sinnvolle Absatz der Komposte ist somit gesichert

- **Für die städtischen Kernbereiche wird die Errichtung von größeren Vergärungsanlagen vorgeschlagen (Kapazität von 10.000 bis 15.000 t/a).** Angesichts der großen Menge an Bioabfällen auf kleinem Raum bietet die Vergärung gegenüber der Kompostierung Vorteile: Geringer Flächenbedarf, geruchsarm, Gewinnung von Biogas. Der erzeugte Kompost kann im Gartenbau und in der umliegenden Landwirtschaft sinnvoll verwendet werden.

Klärschlamm

Die Klärschlammkonzeption des Landes muß darauf ausgerichtet werden, die wertvolle organische Masse wieder in die Landwirtschaft zurückzuführen und damit den Aufbau lokaler bzw. regionaler Nährstoffkreisläufe zu fördern. Aus Gründen des Bodenschutzes müssen die Schlämme schadstoffarm sein, was vorsorgeorientierte Maßnahmen zur Entgiftung des Abwassers erfordert. Die derzeit übliche Praxis der Vermischung von mitunter stark

schadstoffbelasteten gewerblich-industriellen Abwässern mit den relativ schadstoffarmen häuslichen Abwässern muß durch dezentrale Schadstoffrückhaltung und Klärsysteme ersetzt werden. **Der Landespolitik wird empfohlen, die Entgiftung des Abwassers und die Dezentralisierung der Abwasserreinigung mit folgenden Maßnahmen zu fördern:**

- **Vollzugsprogramm "Indirekteinleiter":** Betriebe, die "Abwasser mit gefährlichen Stoffen oder Abwasser bestimmter Herkunft" in die Kanalisation einleiten (sog. Indirekteinleiter), müssen diese Einleitung von der Unteren Wasserbehörde genehmigen lassen. Hierbei sind mindestens die dem "Stand der Technik" entsprechenden Anforderungen einzuhalten (§ 55 Landeswassergesetz). Dieses scharfe Instrument zur Entgiftung des Abwassers wird erfahrungsgemäß (vgl. KRIMINOLOGISCHES SEMINAR 1991) nur sehr schleppend umgesetzt. **Daher muß das Land gegenüber den Unteren Wasserbehörden auf den Vollzug der Indirekteinleiter-Regelungen drängen.**

- **Dezentrale Klärsysteme** sind in ihrer Summe weniger anfällig für Schadstoffeinträge, denn einerseits wird die Ermittlung von Schadstoffeinträgern erleichtert und andererseits halten sich die Schäden bei erhöhten Schadstoffeinträgen in Grenzen. Die Zentralisierung der Abwasserentsorgung erschwert verursacherbezogene Entgiftungsmaßnahmen und führt zu schadstoffbelasteten Klärschlämmen. Der Landespolitik wird empfohlen, den Erhalt und Ausbau dezentraler Klärsysteme zu unterstützen und zu diesem Zwecke die wasserwirtschaftlichen Förderbestimmungen zu ändern. **Die bisherige Förderpraxis muß umgekehrt werden: Anstelle großtechnischer Anlagen müssen vorrangig dezentrale Klärsysteme gefördert werden** (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT 1992, Punkt 2). In diesem Sinne darf das Land den aktuell in der Vorderpfalz geplanten Großverbund zur zentralen Abwasserbehandlung und Klärschlammverbrennung durch die BASF nicht weiter unterstützen (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN, Ergebnisvermerk 1995).

9.3 Restmüllentsorgung

Bei der Restmüllentsorgung muß das Land den Ausbau der Müllverbrennung stoppen. Die Müllverbrennung ist ökologisch wie auch abfallwirtschaftlich im höchsten Maße bedenklich: Die Festlegung großer Kapitalsummen in großtechnische Entsorgungsanlagen behindert auf Jahrzehnte hinaus wirkungsvolle Konzepte zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Hinzu kommen erhebliche und nur zum Teil technisch beherrschte Luftemissionen. Ein vom Land Hessen eingeholter "Systemvergleich Restabfallbehandlung" hat gezeigt, daß der von der rheinland-pfälzischen Landesregierung verfolgte Vorrang der Müllverbrennung vor den sog. "kalten Behandlungsverfahren" (Biologisch-Mechanische-Anlagen) fachlich nicht haltbar ist (vgl. HESSISCHE LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ 1994).

Zur Begründung der Müllverbrennung führt die Landespolitik u.a. die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) vom 14.5.1993 heran: Die TASi (vgl. Punkte 4.2.1 und 12.1) schreibt für den abzulagernden Restmüll einen Glühverlust von max. 5 % spätestens ab dem 1.6.2005 vor, was praktisch nur mittels der Müllverbrennung erreicht werden kann. Allerdings läßt die TASi (vgl. Punkt 2.4) auch Ausnahmen zu, wenn die "sichere" Ablagerung der Restabfälle durch alternative Verfahren (z.B. Biologisch-Mechanische-Vorbehandlung) gesichert wird; von dieser Ausnahmeregelung macht z.B. das Land Niedersachsen Gebrauch. Ferner ist zu beachten, daß die TASi rechtlich nicht bindend ist, was der hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluß vom 14.12.1993 (Az. 14 TH 1250/93) festgestellt hat. Das Gericht stellte fest, daß die juristische Diskussion über Rechtsvorschriften, die sich auf den Stand der Technik beziehen, noch nicht zum Abschluß gekommen ist, und kam zu dem Schluß, daß die TASi keine rechtlich verbindlichen Festlegungen treffen könne. Auch liege noch keine abschließende Bewertung der ökologischen Auswirkungen von Müllverbrennungsanlagen vor.

Der Landespolitik wird empfohlen, die ökologisch und abfallwirtschaftlich negativ zu beurteilende Müllverbrennung nicht weiter zu verfolgen. Dagegen sollten die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zur Planung von Biologisch-Mechanischen Behandlungsanlagen (BMA) ermutigt werden (Änderung des Abfallwirtschaftsplanes von 1993; Erlass einer Richtlinie zur Zulässigkeit von BMA). Ferner muß die von verschiedenen Ländern vorgebrachte Initiative zur Öffnung der TASi für BMA als Regelverfahren zur Restmüllentsorgung im Bundesrat massiv unterstützt werden.